

UPDATE BEIHILFENRECHT

KEINE BEIHILFENRECHTLICHEN EINWÄNDE GEGEN FINANZHILFEN ZUR REVITALISIERUNG DES CONGRESS CENTER HAMBURG

Kommission, Beschl. C(2017) 2202 final v. 07.04.2017 – Revitalisierung des Congress Center Hamburg (CCH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) plant in den Jahren 2017-2019 die Sanierung und Modernisierung (Revitalisierung) des bestehenden Tagungs- und Kulturzentrums CCH. Das CCH wird sowohl für nichtwirtschaftliche als auch für wirtschaftliche kulturelle Veranstaltungen und andere internationale Veranstaltungen und Kongresse genutzt. Da kein privater Kapitalgeber Interesse an einer Beteiligung am Eigenkapital des CCH oder einer Finanzierung der Revitalisierungskosten gezeigt hatte, entschloss sich die FHH zu einer staatlichen Intervention. Die Maßnahme soll durch eine Kombination von Beihilfeninstrumenten finanziert werden: Neben einer Eigenkapitaleinlage der FHH und einem kurzfristigen Kredit wird die FHH eine langfristige Finanzierung durch Abgabe einer staatlichen Garantie sicherstellen. Die Beihilfen werden, wie die FHH zusichert, nicht über die Finanzierungslücke für kulturelle Veranstaltungen hinausgehen.

Die Kommission prüft zunächst, ob es sich bei der Maßnahme um eine Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Dabei stellt sie klar, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten, die der Öffentlichkeit kostenlos oder gegen ein nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckendes Entgelt rein soziale und kulturelle Zwecke erfülle, die nicht wirtschaftlicher Natur seien. Insoweit das CCH also nicht kommerziell genutzt werde, sei die Finanzierung deshalb vom Anwendungsbereich des Beihilfenverbots ausgeschlossen. Kritisch sind daher nur die kommerziellen kulturellen und die nichtkulturellen Veranstaltungen. Hinsichtlich dieser Veranstaltungen, die in der Vergangenheit einen Großteil des Umsatzes ausmachten und für Besucher und Veranstalter anderer Mitgliedstaaten attraktiv sei, habe die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel und könne den Wettbewerb verfälschen. Insofern handele es sich also durchaus um eine staatliche Beihilfe zugunsten des Eigentümers des CCH. Diese werde jedoch nicht an den zukünftigen Betreiber weitergegeben, da dieser unter normalen Marktbedingungen als Ergebnis eines offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens ermittelt werde. Im Ergebnis sei die Finanzierung auch mit dem Binnenmarkt vereinbar, da mit der Revitalisierung einer Einrichtung, die überwiegend für kulturelle Aktivitäten genutzt werde, ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt werde (Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV). Damit trügen die Beihilfen zur Entwicklung örtlicher und regionaler kultureller Aktivitäten bei, die sich vorwiegend an lokale Besucher richteten, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb mit Zentren anderer Mitgliedstaaten aufträten.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung der Kommission ist insofern von Bedeutung, als sie zwar überwiegend eine Beihilfe und damit eine Einzelnotifizierungspflicht, dann aber wegen der überwiegenden Förderung der lokalen Kultur eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt annimmt, obwohl das CCH auch für kommerzielle nichtkulturelle Zwecke genutzt werden soll. Die Finanzierungslücke sowohl für nicht kommerzielle als auch für kommerzielle kulturelle Veranstaltungen kann damit durch staatliche Intervention großzügig geschlossen werden.